Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 29. Juni 2017

Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den am 5. April 2017 vorgestellten geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sollen künftig höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden. Dank dieser Verringerung negativer Erwerbsanreize im Steuersystem soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert und dem inländischen Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein, wozu auch ein attraktives Steuersystem mit möglichst geringen negativen Erwerbsanreizen gehört. Wir erlauben uns, zu den vorgeschlagenen Anpassungen des Steuerrechts wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Für die ZHK zeichnet sich ein optimales Steuersystem durch eine breite Steuerbasis und tiefe, im besten Fall proportionale, Steuersätze aus. Sie steht deshalb der stetigen Ausdehnung von bestehenden und der Schaffung neuer Abzüge kritisch gegenüber.

Im Sinne einer Optimierung des bestehenden Steuersystems unterstützt die ZHK jedoch das gewählte Vorgehen, mit einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu verringern. Eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs trägt dazu bei, die Progression zu brechen und damit die (in Kombination mit progressiven Krippentarifreglementen) teilweise sehr hohen Grenzsteuersätze für hochqualifizierte Personen zu reduzieren. Damit dürfte sie auch geeignet sein, die Erreichung der Ziele der Fachkräfteinitiative



sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Dies wiederum, insbesondere die dadurch mögliche verbesserte Arbeitsmarktbeteiligung gut ausgebildeter Mütter, ist ein wichtiges Anliegen der ZHK.

Da in der Vergangenheit verschiedentlich Zweifel über die Wirksamkeit solcher steuerrechtlichen Massnahmen geäussert wurden (bspw. in der Evaluation der Eidgenössischen Finanzkontrolle über die Prognosen in den Botschaften des Bundesrates vom 24. Oktober 2016), regen wir an, fünf Jahre nach der Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs zu evaluieren, inwiefern die gewünschten Effekte eingetroffen sind.

Bemerkungen zu den einzelnen Fragen:

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Ja.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10 100 auf 25 000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Ja.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10 000 Franken nicht unterschreiten darf?

Nein. Der Bedarf für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. für die Entlastung von Krippenkosten ist nicht überall gleich gross. Dies, weil zum einen die Steuerbelastung und Steuerprogression (und damit die negativen Erwerbsanreize) in den einzelnen Kantonen variieren. Zum anderen sind auch die Betreuungskosten in Kindertagesstätten aufgrund unterschiedlicher regulatorischer Voraussetzungen sowie ausgerichteter Subventionen nicht überall gleich hoch. Entsprechend dürfte das Problem negativer Erwerbsanreize nicht überall gleichermassen ausgeprägt sein. Die Kantone sollen weiterhin frei sein in ihrem Entscheid, ob sie mittels attraktivem Steuersystem, hohen Abzügen, hohen Subventionen oder geringen Vorschriften (und damit geringeren Betreuungskosten) Erwerbsanreize schaffen wollen. Diese Haltung trägt auch dem in der Schweiz stark verankerten und zu bewahrenden Föderalismus, der bürgernahe Politik ermöglicht, Rechnung.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Ja. Der Kinderdrittbetreuungskostenabzug soll weiterhin nur möglich sein, wenn das Kind erstens das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zweitens mit der Steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt zusammenlebt, und drittens die Betreuungskosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Personen stehen.

Wir beantragen indessen, die mögliche Voraussetzung "Erwerbsunfähigkeit" so zu spezifizieren, dass erwerbsunfähige Personen auch "betreuungsunfähig" sein müssen. Dies deshalb, weil eine Erwerbsunfähigkeit lediglich eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für eine Kinderdrittbetreuung darstellt: In gewissen Fällen ist es erwerbsunfähigen Personen durchaus zuzumuten, gleichzeitig Kinder zu betreuen. In solchen Fällen soll kein Kinderdrittbetreuungskostenabzug möglich sein.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Grundsätzlich sind für uns beide Varianten denkbar. Jedoch bevorzugen wir die Beibehaltung der bisherigen Regelung und sprechen uns für die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit Obergrenze aus. Dies vor allem deshalb, weil bei einer Ausgestaltung als Gewinnungskostenabzug sinnvollerweise auch die Kantone über das StHG zur Übernahme dieser Regelung verpflichtet werden müssten, was wir aus staatspolitischen Überlegungen ablehnen (vgl. Antwort zu Frage 3).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter

Direktorin

Mario Senn

Leiter Politik und Projekte